

Informationen zum Einbürgerungsantrag



Bitte tragen Sie Ihre persönlichen Daten in die Ihnen übersandten Vordrucke sorgfältig ein.

Wichtig: Unterschreiben Sie diese noch nicht!

Ab Vollendung des 16. Lebensjahres muss jede Antragstellerin bzw. jeder Antragsteller einen eigenen Antrag ausfüllen.

Notwendige Unterlagen für die Bearbeitung des Antrages

Legen Sie bitte alle geforderten Unterlagen **immer** im **Original** vor, notwendige Fotokopien werden hier angefertigt. Ausländische Urkunden sind zusammen mit der Übersetzung einer im Inland allgemein zugelassenen oder vereidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin bzw. eines im Inland allgemein zugelassenen oder vereidigten Dolmetschers oder Übersetzers vorzulegen

- 1x Lichtbild für Einbürgerungsantrag
- Aktuelle Meldebescheinigung - bei Anträgen von Ehepaaren / Lebenspartnern oder Familien wird eine erweiterte Meldebescheinigung aller Personen erbeten
- Ausweispapiere / Nachweis der bisherigen Staatsangehörigkeit / Reiseausweis für Ausländer oder Flüchtlinge / Aufenthaltstitel
- Geburtsurkunde der antragstellenden Person / sonstige Identitätsnachweise
- Heiratsurkunde (wenn verheiratet) bzw. Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk
- Geburtsurkunden Kinder nur, wenn diese mit eingebürgert werden sollen
- Nachweise über wirtschaftliche Verhältnisse wie z.B. Lohn- /Gehaltsbescheinigung für mindestens 3 Monate, Steuerbescheid oder Rentenbescheid
- Nachweise über Ihr Vermögen wie z.B. aktueller Kontoauszug aller bestehenden Konten und Bausparverträge; Nachweise Grundbesitz etc.
- Nachweis über Ihre Altersvorsorge wie z.B. Riester-Rente
- Nachweise der Deutschkenntnisse, z.B. Zertifikat B1 / Zeugnisse (4 Versetzungszeugnisse, Abschlusszeugnis) sind ab Vollendung des 16. Lebensjahres notwendig
Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren kann die erforderliche altersgemäße Sprachentwicklung durch Vorlage eines Zeugnisses nachgewiesen werden.
- Nachweise von Kenntnissen der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung und Lebensverhältnisse sind ab Vollendung des 16. Lebensjahres erforderlich (z.B. Nachweis durch Einbürgerungstest oder Schulabschlusszeugnis)
- Schulbescheinigungen für schulpflichtige Kinder, wenn diese mit eingebürgert werden sollen
- Bei anerkannter Flüchtlingseigenschaft ist der Anerkennungsbescheid erforderlich

Hinweis für Staatsangehörige der Europäischen Union:

- Um Ihre Aufenthaltszeiten nachweisen zu können, bitten wir um Vorlage Ihres Rentenversicherungsverlaufs.

Bei Antragstellung von Ehegatten / Lebenspartnern von deutschen Staatsangehörigen nach § 9 StAG sind zusätzlich erforderlich:

- Personalausweis / Reisepass des deutschen Ehepartners / der Ehepartnerin oder des Lebenspartners / der Lebenspartnerin
- Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse beider Eheleute / Lebenspartner
- Aktuelle erweiterte Meldebescheinigung der Eheleute/Lebenspartner

Beide Eheleute / Lebenspartner müssen zusammen zur Antragstellung erscheinen!

Weitere Informationen

Bei Fragen oder für weitere Informationen stehen Ihnen die zuständigen Kontaktpersonen zur Verfügung:

Landkreis Kassel
Aufsicht und Ordnung
Wilhelmshöher Allee 19-21
34117 Kassel

Frau Trieselmann
Telefon: 0561 1003-1812
E-Mail: einbuergerung@landkreiskassel.de

Frau Werner
Telefon: 0561 1003-1818
E-Mail: einbuergerung@landkreiskassel.de

Wichtiger Hinweis:

Wir weisen Sie vorab darauf hin, dass vor Ort ein Gespräch über die freiheitliche demokratische Grundordnung und die besondere historische Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen stattfinden wird. Wir werden Ihnen Fragen zu diesen Themen stellen. Bitte nehmen Sie erst einen Termin bei uns wahr, wenn Sie sich auf dieses Gespräch vorbereitet haben.